

§ 25d HKJGB

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Landesrecht Hessen

Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

Titel: Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)	Normgeber: Hessen
Amtliche Abkürzung: HKJGB	Gliederungs-Nr.: 34-56
gilt ab: 01.01.2014	Normtyp: Gesetz
gilt bis: [keine Angabe]	Fundstelle: GVBl. I 2006 S. 698 vom 27.12.2006

§ 25d HKJGB – Größe und Zusammensetzung einer Gruppe

(1) ¹Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen.
²Bei der Berechnung sind

1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,
2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und
3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5

zu berücksichtigen. ³In Gruppen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr darf jedoch die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder zwölf nicht überschreiten.

(2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Gruppengröße zulassen.

Rechtsstand: 01.01.2014
Gilt bis:
Fassung vom: 04.06.2013
Fundstelle: GVBl. S. 207